

Entwurf Benutzungsordnung

Aufgrund der §§19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKo) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 22, 47) in der jeweils geltenden Fassung und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22 und 29) in der jeweils geltenden Fassung, des § 20 Abs. 8 ff. des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IFSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeindegemeinderat des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Zella-Mehlis / Oberhof in der Sitzung am 24.08.2026 die folgende Ordnung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft beschlossen:

1. Träger und Rechtsform

Die christliche Kindertagesstätte Sonnenschein ist eine Einrichtung in Trägerschaft des Evangelisch- Lutherischen Kirchengemeindeverbandes (KGV) Zella-Mehlis/ Oberhof. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung entsteht ein Benutzungsverhältnis.

2. Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen, in der Kinderpflege (ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Benutzungsordnung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der Personensorgeberechtigte (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Als Eltern / Familie im Sinne der Satzung gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß §20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Pflegefamilien gelten ebenfalls als Familie.

Personensorgeberechtigte(r) im Sinne dieser Satzung ist/sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des § 1631 BGB die Personensorge zusteht. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsverordnung, Vertrag oder Vollmachten ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.

(3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in der Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Benutzungsordnung an. Gleiches gilt auch für die

Gebührenordnung, die Hausordnung und die Konzeption der Einrichtung.

3. Kreis der Berechtigten

- (1) Die christliche Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Zella-Mehlis ihren Wohnsitz (i. S. d. § 1 Abs. 5 ThürKigaG) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus steht die Kindertageseinrichtung auch Kindern, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. nach § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) offen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) In der Kindertageseinrichtung werden grundsätzlich Kinder im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis Schuleintritt betreut. Entsprechend der pädagogischen Konzeption dürfen in der Einrichtung, abweichend vom festgelegten Aufnahmealter, Kinder zum Zwecke der Eingewöhnung höchstens 4 Wochen vor Vollendung des 1. Lebensjahrs aufgenommen werden.
- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

4. Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist an Werktagen von montags bis freitags mindestens im zeitlichen Rahmen des Rechtsanspruchs nach dem ThürKigaG geöffnet. Die konkreten Öffnungszeiten werden in der Hausordnung in Abstimmung mit dem Elternbeirat entsprechend dem Bedarf festgelegt. Haben die Eltern für diesen Zeitrahmen keinen Betreuungsbedarf angemeldet, kann der Träger die Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Zella-Mehlis /Oberhof nach Anhörung des Elternbeirates andere Öffnungszeiten festlegen und durch Aushang in der Kindertageseinrichtung spätestens 4 Wochen vor Eintritt der Änderung bekannt machen. Darüber hinaus können die Öffnungszeiten kurzfristig auf Grund von unvorhersehbaren Ereignissen (z.B. akuter krankheitsbedingter Personalausfall, Havarie etc.) geändert werden.
- (2) Der Betrieb der Kindertageseinrichtungen kann für 2 Wochen zusammenhängend eingeschränkt werden, wenn bauliche Maßnahmen, Betriebsferien (z. B. in den Sommermonaten und/oder an Tagen zwischen Weihnachten und dem Jahreswechsel) oder andere Ereignisse dies erfordern. Die aktuellen Regelungen zu Schließzeiten sind der Hausordnung zu entnehmen. Der betreffende Zeitraum wird bis Ende Oktober für das folgende Kalenderjahr bekannt gegeben. Weitere Schließzeiten können sich durch Brückentage oder zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Personals ergeben.
- (3) Die Einrichtung bleibt grundsätzlich an sogenannten Brückentagen geschlossen. Weitere Schließtage werden in Absprache mit dem Elternbeirat festgelegt. Die Kindertageseinrichtung bleibt in der Regel an zwei Tagen jährlich für Fortbildungen geschlossen.

- (1) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen (Stundenkorridoren) zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührenordnung. Die Betreuungsumfänge sind dem tatsächlichen Betreuungsbedarf anzupassen und verantwortungsvoll zu wählen.
- (2) Die regelmäßige Betreuungszeit beträgt montags bis freitags neun Stunden täglich. Im Rahmen der Öffnungszeiten kann eine Betreuungszeit von mehr als 9 Stunden bis max. 11 Stunden täglich in Anspruch genommen werden. In der Einrichtung besteht ebenso die Möglichkeit eine Halbtagsbetreuung von bis zu **5 Stunden** täglich ausschließlich in den Vormittagsstunden bis max. 12.00 Uhr zu nutzen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührenordnung.
- (3) Bei Aufnahme eines Kindes in der Kindertageseinrichtung ist von den Eltern die maximale tägliche Betreuungszeit des Kindes in der Einrichtung festzulegen.
- (4) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger der Einrichtung spätestens 4 Wochen vor der gewünschten Änderung schriftlich mitgeteilt werden. Diese Änderung ist nur zum 1. eines Monats möglich.
- (5) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlichen geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der möglichst ab 1. März vor Beginn der Beitragsfreiheit bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 7 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 7 ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Änderungen sind bei der Leitung und beim Träger schriftlich anzuzeigen.

5. Aufnahme und Anmeldung

- (1) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme über die Stadtverwaltung Zella-Mehlis über das Elternportal der Stadt Zella-Mehlis (KIVAN) erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderungen etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Kapazitäten berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde. Zusätzlich ist ein Nachweis über die Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen der zuvor besuchten Kindertageseinrichtung zu erbringen.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung unter freier Trägerschaft ist die Feststellung des Rechtsanspruchs. Dieser richtet sich nach dem ThürKigaG in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche

Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien sowie eine notwendige Medikation enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

- (4) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

(1) eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht.

(2) ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder dass das zu betreuende Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder

(3) eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

- (5) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Stadt Zella-Mehlis sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bzw. der beabsichtigten Inanspruchnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.
- (6) Nach der Anmeldung der zentralen Aufnahme über das Anmeldeportal der Stadt Zella-Mehlis (KIVAN) erfolgt eine Zusage für den gewünschten Betreuungsplatz. Danach wird zwischen Träger und Eltern ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Diese Ordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages. Die Aufnahme des Kindes in der Einrichtung erfolgt durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Vertrag festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens vier Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber dem Träger der Einrichtung gekündigt.
- (7) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus Zella-Mehlis in eine andere

Gemeinde verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes in der eigenen Stadt benötigt wird. Der Betreuungsvertrag wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

- (8) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies dem Träger der Einrichtung, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.
- (9) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei verfügbaren Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.
- (10) Über die Aufnahme entscheidet der Träger, in dessen Auftrag die Leitung handelt.
- (11) Wünschen Eltern einen Wechsel innerhalb der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Zella-Mehlis (Umsetzung) muss dies dem Träger spätestens vier Wochen vor der gewünschten Änderung schriftlich mitgeteilt werden. Diese Änderung ist nur zum 1. eines Monats möglich.

6. Regeln zum Besuch der Einrichtung

- (1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.
- (2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beträgt in der Regel vier Wochen. In diesem Zeitraum zahlen die Eltern ausschließlich die Betreuungskosten einer Halbtagsbetreuung.
- (3) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor der schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (4) Die Eltern erklären bei Aufnahme wer abholberechtigt ist und benennen Notfallkontakte, die zu verständigen sind, falls die Eltern nicht erreicht werden können. Sollte kein Notfallkontakt angegeben sein, greift das Notfallkonzept. (Nichtabholung eines Kindes) Die Liste der Abholberechtigten kann jederzeit aktualisiert werden.
- (5) Alle Sorge- bzw. Abholberechtigten sind verpflichtet, Gartentor und Haustür zu schließen, wenn sie die Kindereinrichtung betreten oder verlassen.
- (6) Ist bei Kindern, die bereits in der Einrichtung betreut werden, ein Impfschutz oder die Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt

möglich oder verliert der Nachweis nach §20 Abs. 9 S. 1 Nr. 2 IfSG seine Gültigkeit, ist der Leitung der Kindertageseinrichtung der erforderliche Nachweis nach § 20 Abs. 9a IfSG innerhalb eines Monats vorzulegen.

- (7) Bei Fernbleiben eines Kindes (auch im Krankheitsfall) ist die Einrichtung am gleichen Tag bis spätestens 8:00 Uhr zu benachrichtigen. Unabhängig davon muss das Kind beim Caterer abgemeldet werden.
- (8) Alle Eltern sind informations- und abholberechtigt. Darüber hinaus handelt die Kita nur auf Anordnung des Familiengerichts. Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge des Kindes betreffen und über erhebliche gesundheitliche Veränderungen des Kindes, die für die Betreuung, den Schutz des Kindes oder anderer Kinder oder für die Notfallversorgung relevant sind. Dabei die datenschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere des Art. 9 DSGVO zu beachten sind.
- (9) Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen der personenbezogenen Daten gegenüber der Leitung und dem Träger schriftlich mitzuteilen, insbesondere müssen Telefonnummern mitgeteilt werden, unter denen sie während der beruflichen Tätigkeit erreicht werden können, um sie über eine plötzliche Krankheit des Kindes oder andere Notfälle zu informieren.
- (10) Das Betreten der Küche ist betriebsfremden Personen nicht erlaubt.

7. Regeln im Krankheitsfall

- (1) Die Eltern sind verpflichtet, der Leitung der Einrichtung oder dem pädagogischen Personal unverzüglich mitzuteilen, wenn bei Ihrem Kind eine übertragbare Krankheit, ein Krankheitsverdacht oder ein Ausscheider-Status im Sinne des §34 Abs. 1 IfSG festgestellt wurde. Nach einer §34 Abs. 1 Satz 1 IfSG genannten Erkrankung oder bei Verdacht darauf, darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn durch ein ärztliches Urteil bestätigt ist, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Die Kindertageseinrichtung kann im Einzelfall auf die Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses verzichten, insbesondere wenn von den Eltern glaubhaft dargelegt wird, dass ein mündliches, ärztliches Urteil vorliegt. Zu beachten sind grundsätzlich die fachlichen Empfehlungen des Robert-Koch-Institut für die Wiederezulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß §34 IfSG in der jeweils aktuellen Fassung. (siehe „Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz“)
- (2) Ärztlich verordnete Notfallmedikamente, die eine Einnahme während der Betreuungszeit notwendig machen, sind nur nach Einweisung in die Handhabung des Medikamentes, durch geschulte Personen (Ärzte oder Pfleger) an das pädagogische Fachpersonal auszuhändigen. Diese Einweisung kann schriftlich erfolgen. Die Medikamente sind mit dem Namen des Kindes, genauer Dosieranweisung für den Tag und Dauer der Einnahme zu beschriften. Nichtverausgabte Medikamente werden nur an die Eltern persönlich zurückgegeben. (siehe „Merkblatt zur Medikamentengabe in der Kita“)

- (3) Das pädagogische Personal schätzt ein, ob ein Kind krankheitsbedingte Symptome aufweist und informiert die Eltern unverzüglich über den Gesundheitszustand ihres Kindes. Die Eltern sind verpflichtet, diesen Hinweisen nachzugehen und diese gegebenenfalls ärztlich abklären zu lassen. (siehe „Merkblatt Festlegung zur Eindämmung von Infektionskrankheiten in unserer Kita“)

8. Aufsicht

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte üben während der vereinbarten Betreuungszeit über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Begrüßung und Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft. Die Aufsichtspflicht endet bei der Übergabe des Kindes an die Eltern oder eine von ihnen beauftragte Person mit dem aktiven Begrüßen der Eltern durch die pädagogischen Fachkräfte.
- (3) Bei Veranstaltungen der Einrichtung gemeinsam mit Eltern und Kindern (z. B. Feste und Ausflüge) sind die Eltern aufsichtspflichtig. Bei Aufführungen im Rahmen einer Veranstaltung hat die Kita die Aufsicht, bis die pädagogischen Fachkräfte die Kinder an die Eltern übergeben.

9. Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Unbeschadet der Aufgabe nach § 17 ThürKigaG übt die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus. Mit der Ausübung des Hausrechts kann sie auch andere pädagogische Fachkräfte der Kindertageseinrichtung beauftragen.
- (2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person, führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern durch und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern, von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres, die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 und 20 Abs. 9a Satz 1 IfSG. Sie weist die Eltern auf die Folgen des Nichtvorlegens der erforderlichen Nachweise (Versagung der Betreuung gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG bzw. Benachrichtigung des Gesundheitsamtes gemäß § 20 Abs. 9a Satz 2 IfSG) hin. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

10. Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Der Träger stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

11. Versicherung

- (1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltung außerhalb der Einrichtung (z.B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Die Eltern haben die Pflicht, Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, unverzüglich der Leitung zu melden, damit eine Unfallmeldung erfolgen kann.
- (3) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

12. Elternbeiträge und Verpflegungskosten

- (1) Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus dem Entgelt des gewählten Betreuungsumfang sowie der Versorgungspauschale.
- (2) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird von den Eltern der Kinder ein Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Ordnung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages.
- (3) Den Eltern werden gesondert die Kosten der Verpflegung durch den Caterer in Rechnung gestellt. Sollten diese nicht gezahlt werden, kann das Kind von der Mittagsversorgung ausgeschlossen werden.
- (4) Die Versorgungspauschale muss auch dann von den Eltern gezahlt werden, wenn ihr Kind laut § 30 ThürKigaG beitragsbefreit ist.

13. Beendigung der Betreuung

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes oder durch Kündigung des Betreuungsvertrages.
- (2) Die Eltern sowie der Träger können den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
- (3) Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Eingangs der Kündigung maßgebend. Eine Abmeldung bzw. Kündigung ist nur zum Ende eines Monats möglich. Die Abmeldung bzw. Kündigung muss bis zum 1. des Monats in dem das Kind abgemeldet bzw. der Vertrag gekündigt werden soll, übermittelt werden.
- (4) Die Abmeldung bzw. Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

- (5) Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende des Monats abgemeldet.
- (6) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus dringendem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine schwerwiegende Vertragsverletzung, die der kündigenden Partei eine Fortführung des Vertrages unzumutbar erscheinen lässt.

14. Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - A) die in dieser Ordnung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
 - B) die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
 - C) die Elternbeiträge und/oder Versorgungspauschale mit mehr als einem Monatsbeitrag im Rückstand sind,
 - D) die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Zeitraums von einem Monat missachtet wurden oder
 - E) es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.
- (2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.
- (3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens vier Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird im Rahmen seiner Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VII und seiner Zuständigkeit für die Gewährleistung des Rechtsanspruchs nach § 3 Abs. 1 ThürKigaG in das Verfahren einbezogen. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung. Sowohl durch den Träger der Einrichtung ausgesprochene zeitlich befristete, als auch der dauerhafte Ausschluss sind schriftlich zu begründen.
- (4) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 6 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Ordnung nicht wirksam gekündigt wurde. Die Benutzungsgebühren/ Elternbeiträge sind weiterhin zu entrichten.

15. Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung der Anmeldung, die Erhebung von Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Ordnung sowie die Gebührenordnung zu dieser Ordnung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.
Diese sind:
 - a) Allgemeine Daten: Namen der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z. B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch bzw. – Datum und – Dauer, gewählter Betreuungsumfang einschließlich der regelmäßigen Bring- und Abholzeiten sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z. B. Verbindungen zu Geldinstituten, etc.)
 - b) Berechnungsgrundlagen für den Elternbeitrag und Versorgungspauschale
- (2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für die notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.
- (3) Die erhobenen Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden von dem Träger der Einrichtung nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht. Unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Vorgaben über die Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen von Kindern der freien Träger oder sonstigen Trägern abgeglichen werden.
- (5) Sofern die Stadt Zella-Mehlis den Zugang eröffnet hat, können Anmeldungen, Ummeldungen, Abmeldungen oder andere Anträge unter Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur auch auf elektronischem Wege erfolgen.

16. Antidiskriminierungsregelung

- (1) Auf dem gesamten Gelände der christlichen Kindertagesstätte Sonnenschein gelten die humanistischen, demokratischen und kirchlichen Werte von gegenseitigem Respekt, gelebter Toleranz und Gewaltfreiheit. Menschenverachtende, rassistische, antisemitische, sexistische, homophobe und gewaltverherrlichende verbale Äußerungen sowie Zeichen, Symbole, Codes, Marken und Medien, die derartige transportieren, werden nicht geduldet. In gegebenen Fällen wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

17. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 24.08.2026 beschlossen und durch den Träger zum 01.10.2026 in Kraft gesetzt.

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Zella-Mehlis / Oberhof

Zella-Mehlis, den

Pfarrer Michael Schuft

Siegel

Vorsitzender Gemeindegkirchenrat
Holger Wilhelm